

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

über die neuen Bestimmungen zur Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen haben wir bereits in den letzten Ausgaben unserer Tax News ausführlich berichtet. Auch in unserer aktuellen Ausgabe haben wir einen Beitrag aus diesem Gebiet – nämlich zum Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften – für Sie verfasst.

Die österreichischen Banken bemühen sich allerdings redlich, die neuen Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof zu Fall zu bringen. Insbesondere ist den Banken der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Gesetzes am 30.12.2010 und dessen Inkrafttreten am 1.1.2011 zu kurz. Weiters sollen die neuen Bestimmungen zu kompliziert sein und die Kosten für die Einrichtung der IT-Struktur in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Steueraufkommen stehen.

Derzeit ist die Bundesregierung am Zug innerhalb einer zweimonatigen Frist eine Stellungnahme im Gesetzesprüfungsverfahren abzugeben. Daneben liegen bereits einige Reparaturen der diesbezüglichen Bestimmungen im aktuellen Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vor.

In welche Richtung es auch immer geht, ob Gesetzesaufhebung, Verschiebung des Inkrafttretens oder Reparatur des Gesetzes bleibt es im Sinne aller Beteiligten zu hoffen, dass die Entscheidung deutlich vor Wirksamkeit der Bestimmungen mit 1.10.2011 getroffen wird.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Strafzuschlag bei fehlender Empfängerbenennung	3
2010 Update des OECD-Musterabkommens.....	4
Einführung der Stabilitätsabgabe („vulgo Bankenabgabe“).....	5
Bandenmäßige Begehung eines Finanzstrafdelikts	6
Neuerungen bei Lebensversicherungen	7
Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften ab 1.10.2011.....	8
Flugabgabe – fällig mit 1.4.2011	9
Erhöhte Forschungsprämie ab 2011	10
Keine Steuerbefreiung bei Beteiligung an Steuerhinterziehung.....	11
Endlich geklärt: Keine Eigenverbrauchsbesteuerung für PKW Auslandsleasing	12
Amendments to Polish VAT Act.....	13
Bulgarian Transfer Pricing Manual Released	14
Verjährung der Abgabenschuld bei nicht deklarierten Veranlagungen	15
Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise international auf dem Vormarsch	16
Wesentliche Änderungen durch LStR-Wartungserlass 2010	17
Kurz-Infos: VwGH	18
Steuertermine und Veröffentlichungshinweise.....	19
Steuertermine im April 2011	19
World Tax Advisor	19
Breaking Tax News März 2011	20
Veröffentlichungshinweise	20
Veranstaltungshinweise	20

Strafzuschlag bei fehlender Empfängerbenennung

Überblick. Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 hat der Gesetzgeber gemäß § 22 Abs 3 KStG einen 25%igen Körperschaftsteuerzuschlag auf Ausgaben eingeführt, wenn die leistende Körperschaft auf Verlangen der Behörde den (wirtschaftlichen) Empfänger dieser Betriebsausgaben nicht genau bezeichnet.

Hintergrund. Mit diesem Strafzuschlag will der Gesetzgeber verhindern, dass im Bereich von Körperschaften durch Unterlassung der Empfängerbenennung beim (wirtschaftlichen) Empfänger Steuervorteile lukriert werden. Nach § 162 BAO liegt es im Ermessen der Behörde, den Nachweis der Empfängerbenennung zu verlangen. Kommt daraufhin die Abgabenbehörde zu dem Ergebnis, dass der Empfänger nicht genau bezeichnet wurde, ist die Betriebsausgabe zwingend nicht anzuerkennen. Bei der Körperschaft erhöht dies die Bemessungsgrundlage und damit die 25%ige Körperschaftsteuer.

Neuregelung. Ab der Veranlagung 2011 kommt zur Aberkennung der Betriebsausgaben zusätzlich ein Körperschaftsteuerzuschlag iHv 25% der Ausgaben hinzu. Laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage soll damit insbesondere vermieden werden, dass an die Stelle der Belastung von Zahlungen an eine natürliche Person mit (bis zu) 50% Einkommensteuer durch mangelnde Empfängerbenennung die bloß 25%ige Belastung mit Körperschaftsteuer tritt. Zudem soll das Umgehen der Kapitalertragsteuer verhindert werden, wenn der tatsächliche Empfänger ein Anteilinhaber ist.

Wann fällt der Zuschlag an? Die Neuregelung ist auf keine bestimmte Körperschaft zugeschnitten, sondern ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart anzuwenden. Der Zuschlag fällt auch in Verlustjahren und zusätzlich zur Mindestkörperschaftsteuer an und ist nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Die durch den Zuschlag entstehende zusätzliche Körperschaftsteuer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vorauszahlungen. Die neue Bestimmung ist erstmals bei der Veranlagung 2011 anzuwenden und kann somit bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr Rückwirkung entfalten

Strafzuschlag bei Unternehmensgruppen. Bei Körperschaften, die einer Unternehmensgruppe angehören, ist der Zuschlag – abweichend von der ansonsten vorgesehenen Ergebniszurechnung – von der jeweiligen Körperschaft, die die Empfängerbenennung unterlässt zu entrichten. Es kommt daher zu keiner Hochschleusung des Zuschlages zum Gruppenträger.

Schlussbemerkung. Der Zuschlag iSd § 22 Abs 3 KStG stellt eine zusätzliche „Strafe“ dar, die aufgrund der fehlenden Begrenzung nach oben auch „schmerzhaft“ sein kann. In Zukunft sollte daher besonders darauf Bedacht genommen werden, dass für geltend gemachte Betriebsausgaben auch der (wirtschaftliche) Empfänger genannt werden kann.



Eva Wernitznig
ewernitznig@deloitte.at

2010 Update des OECD-Musterabkommens

Vertragsschablone. Der OECD-Rat hat eine umfassende Revision des OECD-Musterabkommens und des diesbezüglichen Kommentars beschlossen. Das OECD-Musterabkommen ist eine Vertragsschablone für Doppelbesteuerungsabkommen. Bei der Verhandlung von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen legen die Staaten üblicherweise das OECD-Musterabkommen zugrunde und adaptieren dieses. Das 2010 Update beinhaltet u.a. die folgenden Neuerungen.

Abkommensberechtigung für alternative Anlageinstrumente. Kollektive Anlageinstrumente sind häufig nicht berechtigt, selbst das Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden. Die neue Kommentierung zu Art 1 (persönlicher Anwendungsbereich) enthält daher Hinweise darauf, wie die Vertragsstaaten Verfahren vorsehen können, damit solche Anlageinstrumente Vorteile aus dem Abkommen zumindest für ihre Anleger lukrieren können.

Betriebsstätte. Die Kommentierung zu Art 5 beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Telekommunikationsleistungen (zB Satellitenbetreiber, Provider von Roaming-Netzwerken oder Vermittler von Kabel- oder Pipelinekapazitäten) eine Betriebsstätte begründen können. Die zentrale Folge einer Betriebsstätte ist, dass der Betriebsstättenstaat ein Besteuerungsrecht für die Einkünfte, die auf die Betriebsstätte entfallen, erlangt. Die Neukomentierung betont, dass eine Betriebsstätte nur dann vorliegen kann, wenn sich eine feste Einrichtung im Gebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Unternehmensgewinne. Anpassung des Art 7 an den „Authorised OECD Approach“, wonach der Gewinn der Betriebsstätte durch Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes so ermittelt werden soll, als wäre die Betriebsstätte ein selbstständiges Unternehmen, das die gleichen oder ähnlichen Funktionen unter gleichen Bedingungen ausübt. Die Verrechnungspreisgrundsätze betreffend Beziehungen zwischen rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften sollen demnach zukünftig weitgehend auch im Stammhaus-Betriebsstätten oder Betriebsstätten-Betriebsstätten-Verhältnis zur Anwendung kommen.

Unselbstständige Arbeit. Die Neukomentierung zu Art 15 bringt Änderungen in zwei Bereichen. Gem Art 15 Abs 2 lit c hat ein Vertragsstaat dann ein Besteuerungsrecht an den Arbeitseinkünften eines nicht-ansässigen Arbeitnehmers, wenn sein Arbeitgeber dort ansässig ist. Gem Neukomentierung soll es nicht mehr darauf ankommen, wer formalrechtlich, sondern wer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Arbeitnehmer anzusehen ist. Dies ist vor allem im Bereich des internationalen Personalverleihs und der Mitarbeiterentsendung im Konzern relevant.

Gem Art 15 Abs 2 lit b hat ein Vertragsstaat auch dann ein Besteuerungsrecht an den Arbeitseinkünften eines nicht-ansässigen Arbeitnehmers, wenn sein Arbeitgeber eine Betriebsstätte in diesem Vertragsstaat hat, die die Arbeitsvergütungen trägt. Gem Neukomentierung ist iSd AOA nur mehr darauf abzustellen, ob der Betriebsstätte Dienstleistungen hätten belastet werden müssen.

Anwendungsbereich der Neuerungen. Die Neuerungen des Musterabkommens sollten aus österreichischer Sicht nur für neu abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen relevant sein, bei deren Verhandlung die aktuelle Fassung des Musterabkommens zugrundegelegt wurde. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob sich die Neuerungen – vor allem jene betreffend Art 7 und Art 15 – in der Praxis in zukünftigen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen durchsetzen werden.



Dr. Patrick Weninger
pweninger@deloitte.at

Einführung der Stabilitätsabgabe („vulgo Bankenabgabe“)

Sanierungsbeitrag und Lenkungseffekt. Die im Zuge der weltweiten Finanzkrise geschnürten Bankenhilfspakete belasten den österreichischen Haushalt. Der Fiskus holt sich nun im Wege der Bankenabgabe Sanierungsbeiträge von den inländischen Kreditinstituten. Zudem soll die Bankenabgabe durch die Einbeziehung der Derivatgeschäfte einen Lenkungseffekt haben.

Steuergegenstand und Abgabeschuldner. Die Stabilitätsabgabe trifft Kreditinstitute, die eine Konzession nach dem BWG haben, sowie Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem EU/EWR Raum, welche nach dem BWG berechtigt sind, entsprechende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

Bilanzsumme als Bemessungsgrundlage. Die erste Bemessungsgrundlage bildet die unkonsolidierte Bilanzsumme der Bank, welche um einige Positionen, wie etwa Teile der gesicherten Einlagen, gezeichnetes Eigenkapital sowie Rücklagen, bestimmte bankwesenspezifische Verbindlichkeiten und Treuhandgeschäfte bereinigt wird. Aus den Quartalsabschlüssen und dem geprüften Jahresabschluss wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 bildet die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe der Jahre 2011 bis 2013, für darauffolgende Jahre ist die Bilanzsumme des jeweils vorangegangenen Jahres maßgeblich. Der Steuersatz beträgt 0,055% bzw 0,085% für jenen Teil der Bilanzsumme der Mrd 1,0 EUR bzw EUR 20,0 Mrd übersteigt; für Bilanzsummen unter Mrd 1,0 EUR ist somit keine Abgabe zu entrichten.

Derivate als Bemessungsgrundlage. Zusätzlich ist als zweite Bemessungsgrundlage das durchschnittlich ausgewiesene, zum Nominalwert berechnete Geschäftsvolumen der Derivate zuzüglich aller verkauften Optionen im Handelsbuch der Bank heranzuziehen. Der Steuersatz für die Besteuerung des Derivatvolumens beträgt 0,013%. Auch hierfür ist der Wert des Jahres 2010 die maßgebliche Bemessungsgrundlage der kommenden drei Jahre. Die Besteuerung der Derivate ist unabhängig von der Bilanzsumme und gilt daher auch für kleinere Kreditinstitute.

Um- und Neugründungen sowie erhebliche Änderungen der Verhältnisse. Bei Umgründungen auf ein anderes Kreditinstitut wird – zur Vermeidung von Umgehungen – die Bilanzsumme sowie das Derivatevolumen beim Rechtsnachfolger erfasst. Bei Neugründungen ist auf die Durchschnittswerte des vorangegangenen Jahres abzustellen. Sollte im Gründungsjahr das erste Geschäftsjahr noch nicht vollendet sein, gilt die Eröffnungsbilanz als Bemessungsgrundlage. Für Derivate ist im Gründungsjahr keine Besteuerung vorgesehen. Sollten wesentliche Veränderungen der Verhältnisse eintreten, wie Geschäftserweiterung oder Betriebsschließungen, sieht das Gesetz eine Neuberechnung der Abgabe vor, wenn sich die Bemessungsgrundlagen in den Jahren 2011 bis 2012, für welche das Jahr 2010 maßgeblich ist, um mehr als die Hälfte verändern. Die Neuberechnung kommt nur zum Tragen, wenn sowohl die Bilanzsumme als auch das Derivatgeschäft von der Größenveränderung betroffen sind.

Selbstbemessungsabgabe. Die Stabilitätsabgabe ist von der Bank selbst zu berechnen und jeweils am Monatsletzten der Monate Jänner, April, Juli und Oktober fällig. Dies wird vor allem für die ersten Termine 2011 problematisch sein, da möglicherweise der Jahresabschluss 2010 noch nicht erstellt ist, sodass Schätzwerte zur Anwendung kommen werden; Ende Oktober ist eine Abgabenerklärung abzugeben. Die Stabilitätsabgabe ist explizit im Gesetz als abzugsfähige Betriebsausgabe bezeichnet.



Birgit Schwertner-Awais
bschwertner@deloitte.at

Bandenmäßige Begehung eines Finanzstrafdelikts

Gesetzesnovelle. Im Zuge der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 wurde die bisherige Deliktsqualifikation des bandenmäßigen Schmuggels auch auf die Tatbestände der Abgabenhinterziehung und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben erweitert.

Voraussetzungen für eine „Bande“. Die Voraussetzungen für bandenmäßige Tatbegehung haben sich durch die Finanzstrafrechts-Novelle 2010 nicht geändert. Eine Bande erfordert demnach weiterhin eine Verbindung von zumindest drei Personen mit dem Ziel der fortgesetzten Begehung einer Mehrzahl gleichartiger, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten. Die bloße Kenntnis, dass an dem Delikt mehrere Personen beteiligt sind, ist für sich alleine noch nicht ausreichend, wenn nicht auch der Wille gegeben ist, gemeinsame Ziele durch gemeinsames Zusammenwirken zu verwirklichen. Es ist nicht erforderlich, dass die eigentlichen Handlungen (zB die Abgabe von falschen Steuererklärungen) von den Bandenmitgliedern selbst vorgenommen werden.

Zweck der Vereinigung. Maßgeblich für die Bildung einer Bande ist weiters, dass der Zweck der Gemeinschaftsstruktur im Kern einer illegalen Tätigkeit dient. Dies ist nicht der Fall, wenn innerhalb einer legalen Vereinigung Finanzvergehen begangen werden, die für sich nicht der eigentliche Zweck der Vereinigung sind. Eine bandenmäßige Tatbegehung iSd § 38a FinStrG ist erst dann gegeben, wenn das Zusammenwirken für illegale Zwecke derart an Überhand gewinnt, dass die eigentliche legale Zweckausrichtung der Organisation verloren geht.

Beispiel. Wenn im Zuge von Bauarbeiten in einem Unternehmen unter Zusammenwirken des Geschäftsführers, des Rechnungswesenleiters und des Bauunternehmers zusätzlich die Renovierung des Privathauses des Geschäftsführers als betrieblich veranlasst abgerechnet wird, liegt keine bandenmäßige Tatbegehung vor.

Strafsanktionen. Die Begehung des § 38a FinStrG wird bei gerichtlicher Zuständigkeit mit bis zu fünfjähriger Freiheitsstrafe sanktioniert. Daneben können auch beträchtliche Geldstrafen verhängt werden. Für Verbände ist als Strafe eine Verbandsgeldbuße bis zum Dreifachen des strafbestimmenden Wertbetrags vorgesehen.



Alexander Lang
alang@deloitte.at



Christoph Steininger
csteininger@deloitte.at

Neuerungen bei Lebensversicherungen

Mindestlaufzeit. Mit 1.1.2011 wurde die für versicherungs- und einkommensteuerliche Zwecke bedeutsame Mindestlaufzeit von Lebensversicherungsverträgen gegen Einmalprämie von bisher zehn auf fünfzehn Jahren erhöht. Die Neuregelungen betreffen Verträge, welche ab Jahresbeginn 2011 abgeschlossen wurden.

Höhe der Versicherungssteuer. Grundsätzlich beträgt die Versicherungssteuer bei Lebensversicherungen 4% der vorgeschriebenen Prämie. Die Versicherungssteuer bei Lebensversicherungen gegen Einmalprämie erhöht sich jedoch auf 11%, wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit, bisher zehn Jahre, nicht überschritten wird.

Neuerungen. Die Mindestlaufzeit für nach dem 1.1.2011 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge gegen Einmalprämie, für welche die verminderte Versicherungssteuer von 4% zur Anwendung kommt, wurde von zehn auf fünfzehn Jahre erhöht. Bei Vertragsabschluss sollte daher auf die Einhaltung dieser Mindestlaufzeit geachtet werden. Verträge mit einer laufenden Prämienzahlung sind von dieser Regelung nicht betroffen und unterliegen dem niedrigeren Satz von 4%. Für jene Verträge, die vor Jahresbeginn 2011 abgeschlossen wurden, beträgt die Mindestlaufzeit weiterhin zehn Jahre.

Nachversteuerung. Sofern Lebensversicherungen mit Einmalprämie innerhalb von fünfzehn Jahren von der Versicherungsgesellschaft rückgekauft werden, obwohl eine längere Laufzeit vereinbart war, sind 7% der Prämie nachzuersteuern, sodass die Versicherungssteuer dann insgesamt 11% beträgt.

Einkommensteuer. Bei Lebensversicherungsverträgen, welche seit 1.1.2011 abgeschlossen wurden, sind Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs innerhalb von fünfzehn Jahren (bisher: zehn Jahre) ab Vertragsabschluss zum Tarif (also mit bis zu 50%) zu besteuern, sofern keine laufende Prämienzahlung erfolgt und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als fünfzehn Jahre (bisher: zehn Jahre) beträgt. Bei einer längeren Laufzeit ergibt sich keine Einkommensteuerpflicht, sofern die Auszahlung der Versicherungssumme nicht in Rentenform erfolgt; dies würde allenfalls eine Steuerpflicht gem § 29 EStG auslösen.

Sonderausgaben. Trotz der Ausdehnung der Versicherungslaufzeit von zehn auf fünfzehn Jahre kam es beim Sonderausgabenabzug gem § 18 EStG zu keinen Änderungen. Prämienzahlungen in Zusammenhang mit Lebensversicherungen bleiben weiterhin als „Topf-Sonderausgaben“ bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.920 (für Alleinverdiener oder Alleinerzieher zusätzlich EUR 2.920 und/oder bei mindestens drei Kindern zusätzlich EUR 1.460) abzugsfähig. Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 36.400 jährlich können Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels steuerlich geltend gemacht werden. Zwischen EUR 36.400 und EUR 60.000 reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig bis auf das Sonderausgabenpauschale von EUR 60.



Andreas Gelke
agelke@deloitte.at

Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften ab 1.10.2011

Mitwirkung des Steuerpflichtigen. Das Budgetbegleitgesetz 2011-2014 brachte für natürliche Personen Neuerungen betreffend die Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften (sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich) mit sich; eine aktive Mitwirkung des Steuerpflichtigen wird durch die Änderungen notwendig.

Verlustausgleich im privaten Bereich. Natürliche Personen, die im Privatvermögen Kapitalanlagen halten und daraus Veräußerungsverluste realisieren, können diese im selben Kalenderjahr nunmehr nicht – wie bisher – nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit laufenden Erträgen, wie zB Dividenden und Anleihezinsen verrechnen. Folgende Einschränkungen sind dabei zu beachten:

- kein Verlustausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Zuwendungen einer Privatstiftung;
- keine Verrechnung von endbesteuerten Kapitaleinkünften mit nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften;
- Verrechnung von Verlusten aus stillen Beteiligungen nur mit späteren Gewinnen aus diesen („Wartetastenverluste“);
- kein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten und kein Verlustvortrag.

Verlustausgleich im betrieblichen Bereich. Natürliche Personen, die Kapitalanlagen im Betriebsvermögen, dh als Einzelunternehmer oder als Beteiligte an einer Personengesellschaft halten und daraus Veräußerungsverluste (bzw Teilwertabschreibungen) realisieren, können diese wie folgt verrechnen:

- vorrangige Verrechnung der Verluste (bzw Teilwertabschreibungen) mit realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen;
- Verrechnung eines darüber hinausgehenden Verlustüberhangs zu 50% mit anderen betrieblichen Gewinnen, andernfalls stehen diese 50% für einen Verlustvortrag zur Verfügung;
- kein Verlustausgleich mit Kapitaleinkünften oder realisierten Wertsteigerungen des Privatvermögens.

Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung. Ein Verlustausgleich ist für den Steuerpflichtigen im privaten Bereich nur auf Antrag im Rahmen seiner Steuererklärung möglich, wobei der Antrag innerhalb von fünf Kalenderjahren gestellt werden kann. Da der KEST-Abzug auf Kapitalanlagen durch die inländische depotführende bzw auszahlende Stelle sofort, eine entsprechende Berücksichtigung der Verluste aber erst im Veranlagungsweg erfolgt, ergibt sich bei einem Auslandsdepot ein gewisser Liquiditätsvorteil, da hier die Besteuerung jedenfalls nur im Veranlagungswege erfolgt.

Spesen und Anschaffungsnebenkosten. Spesen im Zusammenhang mit endbesteuertem Kapitalvermögen sind grundsätzlich weder im privaten noch im betrieblichen Bereich abzugsfähig. Im betrieblichen Bereich sind jedoch Anschaffungsnebenkosten bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes abzugsfähig.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen. Die neue Verlustausgleichsregelung gilt für Verkäufe ab dem 1.10.2011 von Aktien und Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2010 bzw Anleihen, Derivaten und Zertifikaten, die nach dem 30.09.2011 angeschafft wurden. Auf alle davor erfolgten entgeltlichen Transaktionen ist weiterhin die alte Verlustausgleichsregelung anzuwenden (Verlustausgleich lediglich mit anderen Spekulationseinkünften, sofern Behaltdauer unter einem Jahr; kein Ausgleich mit Einkünften der neuen Rechtslage).



Fiona Gebhardt
fgebhardtr@deloitte.at

Flugabgabe – fällig mit 1.4.2011

Überblick. Mit 1.1.2011 ist das Flugabgabegesetz in Kraft getreten. Ab 1.4.2011 wird demnach der Abflug eines Passagiers von inländischen Flughäfen mit einem motorisierten Luftfahrzeug besteuert. Der Gesetzgeber folgt damit dem Beispiel Deutschlands und drei weiterer europäischer Länder.

Abgabepflicht und Befreiungen. Abgabepflichtig ist der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt. Flüge von ausländischen Flughäfen nach Österreich sind daher nicht abgabepflichtig. Abflüge nach einer Zwischenlandung sind von der Flugabgabe befreit, sofern die planmäßige Unterbrechung weniger als 24 Stunden beträgt. Des Weiteren sind persönliche Befreiungen, ua für die Flugbesatzung sowie für Kinder unter zwei Jahren ohne eigenen Sitzplatz vorgesehen.

Tarife. Die Höhe der Flugabgabe bemisst sich für die drei Kategorien Kurz-, Mittel- und Langstreckenflüge mit EUR 8, EUR 20 bzw EUR 35. Zur Kurzstrecke zählen alle Länder, deren größter Flughafen weniger als 2.500 km von Wien Schwechat entfernt liegt. Bis auf Island gelten alle Destinationen im geografischen Europa als Kurzstreckenflug. Die Mittelstrecke erstreckt sich auf Länder, bei denen diese Marke zwischen 2.500 und 6.000 km liegt und reicht bis Zentralafrika, die arabischen Länder und den Mittleren Osten. Weiter entfernte Flugziele gelten für den Gesetzgeber als Langstrecke. Die Flugplätze der ersten beiden Kategorien werden in Anlage 1 und 2 des Flugabgabegesetzes aufgelistet und alle darin nicht enthaltenen Ziele sind als Langstreckendestinationen anzusehen.

Umsatzsteuer. Die bei inländischen Flügen auf die Flugabgabe entfallende Umsatzsteuer ist im Betrag von EUR 8 bereits enthalten. Bei Inlandflügen vermindert sich die Flugabgabe daher auf EUR 7. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer können daher die in einer gültigen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 10% im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung abziehen.

Steuerliche Registrierung. Luftfahrzeughalter haben spätestens bis zur Durchführung des ersten Abfluges nach dem 31.3.2011 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern einen Antrag auf Registrierung zu stellen. Handelt es sich um einen Luftfahrzeughalter, welcher im Inland weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Inland hat, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, dem Finanzamt einen Fiskalvertreter bekannt zu geben.

Fiskalvertreter. Als Fiskalvertreter können bestellt werden:

- Wirtschaftstreuhand
- Rechtsanwälte
- Notare
- Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 1 UStG

Internationale Verbände von Flugunternehmen, die mit einer Zweigniederlassung im Firmenbuch eingetragen sind, wobei die Fiskalvertreter auch für die Flugabgabe haften.

Conclusio. Die neue Regelung trifft die Endverbraucher, welche die Flugabgabe letztendlich zu tragen haben. Für Fluggesellschaften, die als Luftfahrzeughalter Abgabenschuldner sind und für Flugplatzhalter, die für die Abgabe haften, ergibt sich aufgrund der zahlreichen neuen Meldebestimmungen ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand.



Iris Toto
itoto@deloitte.at

Erhöhte Forschungsprämie ab 2011

Neuregelung. Die aktuelle Änderung der steuerlichen Forschungsförderung beinhaltet eine ab 2011 wirksame Prämie von 10% (bis 2010: 8 %) und die völlige Abschaffung der bisherigen Forschungsfreibeträge. Die neue Rechtslage ist auf Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

Vorteile. Die Forschungsprämie steht unabhängig davon zu, ob das Unternehmen Gewinne oder Verluste macht. Sie ist als Steuergutschrift konzipiert, die im Verlustfall direkt zu einem Guthaben auf dem Abgabekonto führt. Aus der Abschaffung der Forschungsfreibeträge ergibt sich für den im Inland tätigen Steuerpflichtigen kein Nachteil, da diese ohnehin nur in Ausnahmefällen vorteilhafter waren.

Verfahren. Die Forschungsprämie muss mit der Steuererklärung für das Jahr, in dem die Aufwendungen angefallen sind bzw die Investitionen getätigt wurden, geltend gemacht werden. Die Forschungsaufwendungen, sind unabhängig von der Beanspruchung der Forschungsprämie weiterhin steuerlich abzugsfähig.

Vereinfachung. Die Forschungsprämie ist an wenige Formalitäten gebunden; ein aus der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit resultierendes Patent ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Bescheinigung über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung oder ein Nachweis des Erfolges der Forschungstätigkeiten. Sogar fehlgeschlagene Forschung kann förderungswürdig sein!

Begriffsbestimmung: Was ist Forschung und Entwicklung? Der Anwendungsbereich für die Forschungsprämie entspricht der weiten Definition von Forschung und Entwicklung des „OECD 2002 Frascati Manual: Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development“. Auch Auftragsforschern steht die Prämie offen, obwohl das Ergebnis der Forschung nicht in deren Eigentum verbleibt. Forschung und Entwicklung umfasst auch die Entwicklung von Software, wenn es sich unter anderem um die Entwicklung neuer Software-Tools, Betriebssysteme oder Internet-Technologien handelt (vgl im Detail unseren Beitrag von [Erdélyi/Gelke](#) vom 11.8.2010).

Höhe/ Welche Forschungsaufwendungen sind begünstigt? Die Forschungsprämie beträgt nunmehr 10% der begünstigten Aufwendungen. Diese umfassen Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken). Bei Investitionen ist zu beachten, dass im Jahr der Anschaffung/Herstellung die gesamten Anschaffungs- bzw Herstellungskosten zu berücksichtigen sind, jedoch die Abschreibungen nicht in die Bemessungsgrundlage einfließt (bei teilweiser Nutzung in der Forschung sind die Investitionen anteilig begünstigt). Auch externe Aufwendungen für F&E sind begünstigt, wenn der Forschungsbegriff des Frascati Manual beim Auftragnehmer nicht erfüllt ist. Wie bisher ist die Forschungsprämie für die Eigenforschung betraglich nicht gedeckelt. Im Gegensatz dazu ist die Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung beim Auftraggeber auf EUR 100.000 begrenzt.

Subventionen. Steuerfreie Zuschüsse und Förderungen sind aus der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie insoweit auszuschneiden, als sie den begünstigten Aufwendungen zugeordnet werden können.

Schlussbemerkung. Die erhöhte Forschungsprämie soll den Forschungsstandort Österreich noch attraktiver machen. Viele Unternehmen sind sich jedoch oft nicht bewusst, wie weit der Begriff der Forschung und Entwicklung gefasst ist und dass die Prämie auch für die Entwicklung oder Verbesserung neuer Prozesse, Materialien oder Methoden gewährt wird. Damit hier nicht mögliche Förderungen „verloren gehen“, gilt es daher sorgfältig zu prüfen, ob die Bedingungen für die Forschungsprämie erfüllt sind.



Susanne Spatz
sspatz@deloitte.at

Keine Steuerbefreiung bei Beteiligung an Steuerhinterziehung

EuGH-Urteil. Die Mitwirkung zur Steuerhinterziehung beim Abnehmer kann nach Ansicht des EuGH mittels Versagung der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung sanktioniert werden (EuGH 7.12.2010, C-285/09, R.).

Mitwirkung bei Steuerhinterziehung. Im Dezember 2010 fällte der EuGH sein Urteil in der Rs R., welches im Vorfeld und auch danach für Diskussionen bei unseren deutschen Nachbarn sorgte. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Herr R. war Geschäftsführer eines deutschen Unternehmens, das hochwertige Fahrzeuge an Unternehmer in Portugal verkaufte. Um seinen Abnehmern die Vermeidung der Besteuerung als innergemeinschaftlicher Erwerb zu ermöglichen, verschleierte Herr R. die Identität der wahren Abnehmer, indem er Scheinrechnungen ausstellte. Herr R. konnte so die Fahrzeuge zu einem günstigeren Preis verkaufen und erzielte höhere Gewinne. In den UVA und ZM deklarierte Herr R. die Verkäufe als innergemeinschaftliche Lieferungen. In der Folge wurde Herr R. zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Nach Ansicht des deutschen Landgerichtes handelte es sich bei den verschleierte Lieferungen nach Portugal nicht um innergemeinschaftliche Lieferungen. Herr R. habe vielmehr dadurch, dass er seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, auf diese Lieferungen die deutsche Mehrwertsteuer zu erheben, selbst eine Steuerhinterziehung begangen. Gegen dieses Urteil legte Herr R. Revision ein. Der Bundesgerichtshof legte den Sachverhalt schließlich dem EuGH vor.

Generalpräventive Wirkung des Urteils. Der Generalanwalt ging in seinen Schlussanträgen noch davon aus, dass Herrn R. die Steuerbefreiung gewährt werden müsse, da alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen – insbesondere die tatsächliche Ausführung der Lieferung – dem Grunde nach vorlagen. Dem folgte der EuGH jedoch nicht: Da in der MwSt-RL nicht festgelegt ist, welche Beweise die Steuerpflichtigen vorlegen müssen, um in den Genuss der Befreiung zu gelangen, können die Mitgliedstaaten nach Ansicht des EuGH verhältnismäßige Bedingungen festlegen, die zur Gewährleistung einer korrekten Anwendung der Befreiung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten haben daher das Recht, die Steuerbefreiung für eine tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung zu versagen, wenn der Lieferant die Identität des wahren Abnehmers durch Ausstellung von Scheinrechnungen vorsätzlich verschleiert. Diese Versagung der Befreiung ist nach Ansicht des EuGH eine verhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung des Zieles der MwStSyst-RL, Steuerhinterziehungen zu bekämpfen. Wirkt ein Unternehmer daher bewusst an einer Steuerumgehung beim Abnehmer mit, ist die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung zu verweigern, selbst wenn diese tatsächlich ausgeführt wurde. Das von der MwStSyst-RL geforderte Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und Missbräuchen geht somit den Grundsätzen der Neutralität und Territorialität der Mehrwertsteuer vor. Im Lichte dieses Urteils scheinen auch härtere Maßnahmen zulässig, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Steuerpflichtige keinen Vertrauensschutz genießt.

Österreichische Verwaltungspraxis unionsrechtskonform. Gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis (vgl § 5 der VO zu Art 7 sowie UStR Rz 3981ff) gilt eine innergemeinschaftliche Lieferung grundsätzlich nur dann als steuerfrei, wenn alle materiellen Voraussetzungen einschließlich der UID des Abnehmers der Lieferung buchmäßig nachgewiesen werden. Bei Ausstellung von Scheinrechnungen unter bewusster Angabe falscher UID-Nummern wie im Fall R., würde die österreichische Finanzverwaltung die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung daher wohl versagen. Diese Vorgehensweise erscheint im Lichte des EuGH-Urteils in der Rs R. unionsrechtskonform. Innergemeinschaftlich tätigen Unternehmen ist zu empfehlen, die Auswahl der Geschäftspartner und die Dokumentation der ausgeführten Lieferungen immer mit höchster Sorgfalt vorzunehmen und insbesondere eine Prüfung der UID-Nummer des Abnehmers nach Stufe 2 durchzuführen.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Endlich geklärt: Keine Eigenverbrauchsbesteuerung für PKW Auslandsleasing

Bedeutung des Erkenntnisses. Der VwGH hat mit Erkenntnis 2009/15/0121 vom 25.11.2010 klargestellt, dass für im Ausland geleaste PKW keine Umsatzsteuerpflicht in Österreich im Wege des Eigenverbrauchs besteht. Die Entscheidung ist für alle noch offenen Verfahren betreffend Sachverhalte bis Ende 2009 von Bedeutung.

Hintergrund. Hat ein österreichischer Unternehmer einen PKW von einem ausländischen Unternehmer geleast, so lag der Leistungsort bis 31.12.2009 im Ausland. Die in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer konnte je nach ausländischem Umsatzsteuerrecht als Vorsteuer erstattet werden. In Österreich unterlagen die Leasingraten allerdings als Eigenverbrauch gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG der österreichischen Umsatzsteuer (sog. „Auslandseigenverbrauch“). Bereits mit Erkenntnis 2008/15/0109 vom 2.9.2009 hat der VwGH erkannt, dass diese Auslandseigenverbrauchsbesteuerung unionsrechtswidrig war.

Sachverhalt. In der Entscheidung vom 10.4.2009, RV/0699-L/07 hat der UFS Linz entschieden, dass bei Aufwendungen aus einem geleasten PKW im Ausland zwar kein Auslandseigenverbrauch vorliegt, jedoch ab 2004 ein Eigenverbrauch als fiktive Dienstleistung zu besteuern sein sollte. Der UFS stützte sich dabei auf die Regelung des § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG, wonach Leistungen iZm der Miete von PKW nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sodass „auch die Verwendung für tatsächliche unternehmerische Zwecke (...) rechtlich eine solche für nichtunternehmerische“ war.

Erkenntnis des VwGH. Der VwGH hat sich der Ansicht des UFS nicht angeschlossen, sondern mit Erkenntnis 2009/15/0121 vom 25.11.2010 erkannt, dass keine Besteuerung im Wege des Eigenverbrauchs als fiktive Dienstleistung vorzunehmen ist. Es bestehe gar keine Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für außerunternehmerische Zwecke.

Conclusio. Mit dem vorliegenden Erkenntnis ist nun für alle offenen Fälle bestätigt, dass die Besteuerung des Eigenverbrauchs für im Ausland geleaste PKW weder als Auslandseigenverbrauch noch als fiktive Dienstleistung zu erfolgen hat. Ohne entsprechende Deckung in der Mehrwertsteuer(system)richtlinie der EU können somit keine nationalen Besteuerungsrechte geschaffen werden. Es ist nun zu hoffen, dass alle noch offenen Verfahren rasch zugunsten der Abgabepflichtigen zu Ende geführt werden.

Schlussbemerkung. Seit 1.1.2010 hat sich die Rechtslage zum PKW-Auslandsleasing geändert. Nunmehr liegt der Leistungsort beim PKW-Auslandsleasing in Österreich, sodass österreichische Umsatzsteuer ohne Möglichkeit des Vorsteuerabzuges anfällt.



Eva Maria Wernitznig
ewernitznig@deloitte.at

Amendments to Polish VAT Act

Overview. The 2011 VAT amendments in Poland brought about important changes regarding input VAT deductions for passenger cars. Furthermore important changes may come into force on 1 April 2011.

Input VAT deduction for vehicles. As from 1 January 2011, the right to deduct input VAT on purchases of passenger cars and other vehicles with a total weight below 3.5 tons as well as the fuel for such vehicles is restricted to 60% of tax, and not more than PLN 6,000.

Conditional increase of VAT rates. The new VAT Act allows conditional increases of VAT rates by one percentage point, if the ratio of public debt to GDP in years 2011, 2012 or 2013 exceeds 55%.

Possible Changes as of 1 April 2011.

- Abolishment of the ban on input VAT deduction as regards importation of services from the countries considered as "tax havens".
- Compulsory reverse-charge mechanism if an entity which does not have its registered seat, permanent place of residence or fixed establishment in the territory of the country provides services or supplies goods there.
- Changes in the rules of settling the VAT factor (i.e. coefficient used to determine the amounts of input VAT that could be deducted in the case goods or services purchased by the taxpayer are used for the purpose of performing both VATable and VAT exempt transactions) – (1) abolition of the prohibition on the deduction of input tax, if the proportion of taxable turnover in the total turnover does not exceed in the previous year the 2% coefficient (the deduction will be optional and not mandatory) and (2) change of the provision permitting the deduction of input tax in full, if the above proportion exceeded 98% and the amount of the non-deductible VAT per year was less than 500 PLN.

Implementing regulations to the Polish VAT Act.

The following regulations can be found on the website of the Polish Ministry of Finance.

- Regulation on implementing certain provisions of the Act on tax on goods and services;
- Amended regulation on refunding tax to some taxpayers, invoicing, the manners of storing invoices and the list of goods and services falling outside the scope of the goods and services tax exemptions;
- Amended regulation on tax return templates for tax on goods and services.



Piotr Zarski
pzarski@deloitteCE.com

Bulgarian Transfer Pricing Manual Released

Introduction. The Bulgarian revenue administration has made available a “Transfer Pricing Manual” on its website (www.nap.bg), which affects enterprises carrying out related party transactions.

Useful piece of guidance. Though addressed to tax officials, the Manual represents a useful piece of guidance for taxpayers too, as it elaborates on a wide range of transfer pricing topics, such as documentation requirements and intra-group services.

More predictability. The Manual provides more predictability to taxpayers in a time when the revenue authorities are becoming even more active in the transfer pricing area.

Based on OECD Transfer Pricing Guidelines. Most of the Manual’s contents are based on the 1995 OECD Transfer Pricing Guidelines. Furthermore, it also includes certain important remarks derived from local practices. For example, as regards the pricing of intra-group services on a cost-plus basis, the Manual indicates that a mark-up between 3% and 8% has proved customary in recent years, suggesting that a mark-up within this range does not necessitate an in-depth transfer pricing analysis.

Documentation. Another country-specific feature of the Manual relates to documentation: It sets thresholds in the value of transactions (per type of transaction) below which they do not need to be supported by a detailed transfer pricing documentation. For instance, the threshold for transactions relating to sale of goods or provision of services is BGN 200,000 (approximately EUR 102,000). For such transactions the Manual envisages the preparation of “simplified” transfer pricing documentation, and describes its elements.

Next steps. Companies belonging to multinational groups are encouraged to inform their headquarters about the Manual, and take appropriate actions in order to bring their transfer pricing policies in line with it.



Georgi Sarakostov
gsarakostov@deloitteCE.com

Verjährung der Abgabenschuld bei nicht deklarierten Veranlagungen

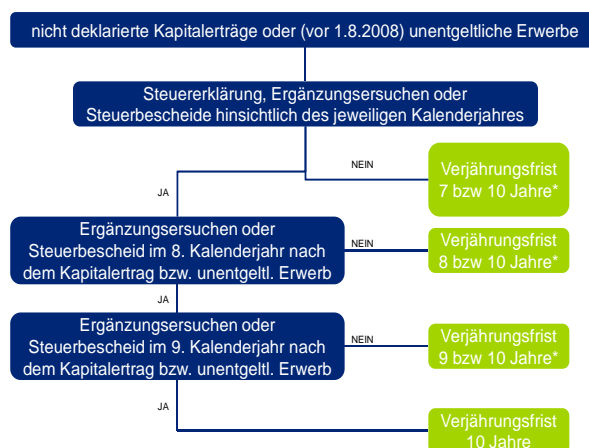
Unterschied zur Verjährung der Finanzstrafbarkeit. Verjährung ist nicht Verjährung. Mit diesem Satz soll verdeutlicht werden, dass es zwei große Bereiche gibt, die von den steuerrechtlichen Verjährungsvorschriften betroffen sind und die völlig unabhängig voneinander zu prüfen sind; einerseits handelt es sich um die finanzstrafrechtliche Verjährung und andererseits um die Verjährung der Abgabenschuld an sich. Für die finanzstrafrechtliche Verjährung sind eigene Fristen zu beachten, die sich von jenen der Verjährung der Abgabenschuld unterscheiden, und die bereits vom selben Autor in einem eigenen Beitrag vom 14.1.2011 erläutert wurden. Die Verjährung der Abgabenschuld an sich wird in der Folge am praktischen Beispiel nicht deklarierte Veranlagungen erläutert. Zu den davon betroffenen Abgaben gehören die Einkommensteuer für die Veranlagungserfolge, aber auch die mit der „Herkunft“ des Kapitals verbundene Einkommensteuer bzw Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Nunmehr 10 Jahre Verjährungsfrist. Da die Unterlassung der Versteuerung ausländischer Kapitalerträge in der Regel den Tatbestand eines vorsätzlichen Abgabendelikts erfüllen wird, kommt für die Verjährung der Abgabenschuld an sich nicht die kurze fünfjährige, sondern die verlängerte zehnjährige Verjährungsfrist zur Anwendung. Für Kapitalerträge vor 2003 beträgt die verlängerte Frist lediglich sieben Jahre; hierbei ist jedoch zu bedenken, dass jede die Abgabe betreffende „Korrespondenz“ von bzw mit der Behörde inklusive einer allfälligen regulären Einkommensteuererklärung diese Frist automatisch um ein Jahr verlängert. Für die Praxis ist daher davon auszugehen, dass zumindest für die letzten acht Jahre die nicht deklarierten Kapitalerträge im Rahmen einer Selbstanzeige oder Betriebsprüfung zu versteuern sind. Diese achtjährige Verjährungsfrist kann sich noch um jeweils maximal ein weiteres Jahr bis auf zehn Jahre verlängern, wenn im achten (und dann im neunten) Jahr noch eine weitere „Verfolgungshandlung“ erfolgt (zB Rechtsmittelerledigung etc). Die neue 10-jährige Verjährungsfrist kann sich hingegen nicht mehr verlängern, wird aber aufgrund ihrer Anwendung auf Veranlagungen ab 2003 erst Ende 2013 voll wirksam.

Neue Zehnjahresfrist auch bei Schenkungen und angezeigten Erbfällen. Die auf Schenkungen vor dem 1.8.2008 noch anzuwendende Schenkungssteuer wird für Sachverhalte bis Ende 2002 bei Nichtdeklarierung mangels jeglicher Korrespondenz in der Regel bereits nach sieben Jahren verjährt sein. Für Schenkungen ab 2003 gilt bereits die neue zehnjährige Verjährungsfrist, wobei die Frist nach dem Schenkungsjahr zu laufen beginnt. Demgegenüber beginnt die Verjährungsfrist für die Erbschaftssteuer erst mit Meldung des Erbfalles an die Finanzbehörde.

Übersicht. Zusammengefasst stellt sich die Verjährung der Abgabenschuld in einer Grafik wie folgt dar:

Selbstanzeige und Verjährung des Abgabeanpruches



* 10 Jahre für Kapitalerträge ab 1.1.2003



Klaus Wiedermann
kwiedermann@deloitte.at

Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise international auf dem Vormarsch

Überblick. Die Verrechnungspreisbestimmungen in Italien und Frankreich betonen die Dokumentationspflichten. Im Gegensatz zu Österreich gibt es Strafzuschläge.

Italien. Die im Herbst 2010 beschlossenen Verrechnungspreisbestimmungen stellen klar, dass ohne entsprechende Dokumentation bzw. bei verspäteter Vorlage Strafzuschläge zwischen 100 und 200% der durch Verrechnungspreisanpassungen zusätzlich erhobenen Steuern drohen. Der Umfang der Verrechnungspreisdokumentation (entsprechend OECD Grundlagen, EU Masterfile-Konzept) hängt von der Einordnung des Unternehmens im Gesamtkonzern ab. Holdings und Zwischenholdings benötigen Masterfile und Countryfile während Tochtergesellschaften nur ein Countryfile vorweisen müssen. Betriebsstätten lösen ebenfalls Dokumentationspflichten aus. Die Dokumentation muss sämtliche grenzüberschreitende konzerninterne Transaktionen beinhalten und auch über vorhandene APAs mit EU-Staaten informieren. Abgesehen von umsatzabhängigen Erleichterungen besteht eine Verpflichtung zur jährlichen Aktualisierung. Proaktives Handeln ist jedenfalls ratsam, da sich die Vorlagefrist an die Finanzbehörden auf 10 Tage nach Anfrage beschränkt. Zusammen mit der Steuererklärung muss jährlich elektronisch signalisiert werden, dass die Verrechnungspreisdokumentation verfügbar ist. Im Regelfall ist die Dokumentation in Italienisch vorzulegen, in Ausnahmefällen wird ein Masterfile in Englisch anerkannt.

Frankreich. Mit Veröffentlichung der diesbezüglichen französischen Richtlinien gelten ab 2010 strenge Dokumentationsbestimmungen für Verrechnungspreise, die bei Nichtbeachtung zu Strafzuschlägen führen. Die Vorschriften basieren auf OECD Grundlagen und entsprechen dem EU Masterfile-Konzept. Die französischen Anforderungen sind umfangreich, da alle konzerninternen Transaktionen zu dokumentieren sind und – insbesondere bei wesentlichen Änderungen – auch jährliche Updates erfolgen müssen.

Die Bestimmungen berühren grundsätzlich alle in Frankreich ansässigen Gesellschaften wie auch Betriebsstätten, wenn bestimmte Umsatz- oder Beteiligungskriterien erfüllt sind. Der Lage in Österreich vergleichbar muss die Dokumentation zu Beginn der Betriebsprüfung vorgelegt werden bzw. spätestens 30 Tage nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Behörden. Eine Verlängerung um 30 Tage ist unter Umständen möglich. Ein Strafzuschlag von bis zu 5% der Steuernachzahlung (zumindest 10.000 EUR/Jahr) wird bei verspäteter Zurverfügungstellung der Dokumentation verhängt. Liegt gar keine (entsprechende) Dokumentation vor, kommt es zu einem automatischen Strafzuschlag von 5% der Steuernachzahlung.

Österreich. Für Verrechnungspreise gelten die allgemeinen Dokumentationsvorschriften zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns, die sich zB in der Notwendigkeit der Angemessenheitsdokumentation widerspiegeln. Wenn auch das EU Masterfile-Konzept anerkannt wird, kann es trotzdem zu zusätzlichem Informationsbedarf seitens der Finanzverwaltung kommen. Jedenfalls muss die Dokumentation eine Funktions- und Risikoanalyse sowie Informationen über immaterielle Wirtschaftsgüter enthalten. In besonderen Fällen – zB bei Konzernumlagen oder bei Datenbankstudien – wird noch zusätzliche Dokumentation verlangt.

Tipp. Die weltweit zunehmenden Dokumentationsvorschriften bei Verrechnungspreisen und die hohen Strafzuschläge machen es erforderlich, vollständige Verrechnungspreisdokumentationen bereitzuhalten bzw. diese regelmäßig zu aktualisieren.



Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

Wesentliche Änderungen durch LStR-Wartungserlass 2010

Wartungserlass. Durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.1.2011 kommt es zu wesentlichen Änderungen in der Lohnverrechnung. Im Folgenden werden einige Änderungen schwerpunktmäßig dargestellt.

Bonusmeilen. Mit Erkenntnis 2007/15/0293 vom 29.4.2010 hat der VwGH entschieden, dass die Verwendung von Bonusmeilen, welche für Dienstreisen gutgeschrieben wurden, grundsätzlich einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellt. Gleichzeitig hat der VwGH ausgesprochen, dass es sich um einen Vorteil handelt, den der Dienstnehmer nicht direkt vom Arbeitgeber, sondern von dritter Seite zugewiesen erhält. Es besteht somit keine Verpflichtung des Dienstgebers zur Einbehaltung von Lohnsteuer, vielmehr hat der Dienstnehmer den Vorteil gegebenenfalls im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung anzugeben. Dies trifft dann zu, wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, und andere Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr EUR 730 übersteigt. Als Vorteil aus dem Dienstverhältnis sind die ersparten Aufwendungen (zB Ticketkosten eines vergleichbaren Fluges) anzusetzen. Mangels Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber fallen keine Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) an. Es sind jedoch anteilige Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorgekasse abzuführen. Hier ist zu beachten, dass die praktische Handhabung dieser Abfuhrverpflichtung noch nicht gänzlich geklärt ist. Allfällige Risiken im Hinblick auf Nachverrechnungen bei Lohnabgabenprüfungen können derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Reiseaufwandsentschädigungen bei Sportlern.

Werden Reiseaufwandsentschädigungen von begünstigten Rechtsträgern, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Sports ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur) gewährt, sind sie bis zu einer Höhe von EUR 60 pro Einsatztag, höchstens aber EUR 540 pro Kalendermonat steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Steuerfreiheit steht jedoch nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den

Pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder steuerfrei ausbezahlt werden. Weiters ist es nicht möglich, diese Entschädigungen aus einem bereits vereinbarten Fixum im Nachhinein „herauszuschälen“ und steuerfrei auszubezahlen. Bei der Abrechnung sowie durch Aufzeichnung der Einsatztage muss zudem dokumentiert werden, dass pauschale Aufwandsentschädigungen ausbezahlt wurden.

Abgeltung von Gleitzeitguthaben. Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass die Abgeltung für ein im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung entstandenes Zeitguthaben im Auszahlungsmonat als laufender Bezug zu versteuern ist. Dies deshalb, da der Anspruch auf Abgeltung erst mit dem Ende der Gleitzeitperiode entsteht. Die steuerliche Begünstigung im Rahmen des § 68 Abs 2 EStG für Überstundenzuschläge kann daher auch nur für den Auszahlungsmonat angewendet werden, da erst im Zeitpunkt der Abrechnung das Vorliegen von Überstunden beurteilt werden kann. Daher ist auch eine Aufrollung in die einzelnen Monate der Gleitzeitperiode nicht mehr möglich, weil das Guthaben gleichsam als Folge eines „Arbeitszeitkontokorrents“ das rechnerische Ergebnis von Gut- und Fehlstunden ist und daher als solches keinem bestimmten Beitragszeitraum zugeordnet werden kann.



Stephan Schadn
sschadn@deloitte.at

Kurz-Infos: VwGH

Säumnisbeschwerde: Ab wann läuft die 6-Monatsfrist?

Ist das Finanzamt bei der Erledigung einer eingebrachten Berufung säumig, muss sich der UFS diese Säumigkeit mangels Kenntnis der Berufung nicht zurechnen lassen. Die 6-Monats-Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde beginnt erst ab Kenntnisnahme des UFS von der Berufung.

Ist der UFS mit der Entscheidung über eine gegen einen Bescheid des Finanzamts eingebrachte Berufung säumig, kann sich der Berufungswerber gegen diese Untätigkeit nach Ablauf einer 6-monatigen Wartefrist mittels Säumnisbeschwerde an den VwGH wenden. Der Lauf der Frist beginnt grundsätzlich mit jenem Tag, an dem die Berufung bei der Stelle eingelangt ist, bei der sie einzubringen war. Nachdem die Berufung auch beim Bescheid erlassenden Finanzamt eingebracht werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht sichergestellt, dass der UFS von der Berufung Kenntnis erlangt.

Der VwGH hat nun erkannt, dass die Frist dann zu laufen beginnt, wenn entweder

- die Berufung bei dem die Entscheidungspflicht treffenden UFS einlangt (sei es, dass die Berufung direkt bei diesem eingebracht wird, oder, dass nach Einbringen der Berufung beim Finanzamt die Berufung dem UFS vorgelegt wird),
- oder wenn der Berufungswerber eine Vorlageerinnerung beim UFS einbringt.

Da es der Berufungswerber damit in der Hand hat, die 6-Monats-Frist in Lauf zu setzen, ist nach Ansicht des VwGH der Rechtsschutz des Berufungswerbers gegen Säumnis gewahrt (VwGH 16.12.2010, 2010/16/0222).

Keine Gesellschaftsteuerpflicht bei Forderungsverzicht gegenüber liquidierender Gesellschaft.

Die Gesellschafter einer AG erklärten sich befristet und unwiderruflich damit einverstanden, mit der Befriedigung ihrer Forderungen aus einem zuvor gewährten Gesellschafterdarlehen solange zu warten, bis sämtliche Ansprüche und Forderungen anderer forderungsberechtigter Gläubiger in dem ihnen gebührenden Ausmaß befriedigt wurden.

Diese Erklärung galt ausdrücklich auch für den Fall eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens. Im Anwendungsbereich der Gesellschaftsteuer ist ein aufschiebend bedingter Umstand erst dann zu berücksichtigen ist, wenn die Bedingung eintritt. Der Verzicht wurde daher gesellschaftsteuerrechtlich erst bedeutsam, als sich im Zuge des Ausgleichsverfahrens herausstellte, dass das Unternehmen liquidiert wird und die Gläubiger einen Ausfall von 60 % erlitten. Da der so wirksam gewordene Verzicht der Gesellschafter bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Verzichtes nicht geeignet war, den Wert der Gesellschafterrechte zu erhöhen, konnte auch keine Gesellschaftsteuerpflicht ausgelöst werden (VwGH 21.10.2010, 2008/16/0110).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im April 2011

Am 15. April 2011 sind insbesondere fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Februar 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für Februar 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 i.V.m. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für Februar 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Februar 2011.
- **Werbeabgabe** für Februar 2011.
- **Lohnsteuer** für März 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für März 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für März 2011.
- **Kommunalsteuer** für März 2011
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für März 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für März 2011
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für März 2011.

Am 30. April 2011 ist fällig:

- **Stabilitätsabgabe (Kreditinstitute)** für das zweite Quartal 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 4.3.2011 behandelt insbesondere: Australien: Gesetzesentwurf zu Reform der CFC-Regelungen, Südafrika: Vorschläge für steuerliche Änderungen 2011/2012, China: Vereinheitlichung des lokalen Steuerzuschlags für Bildung, EU: EuGH zur Besteuerung ausländischer Portfoliodividenden in Österreich

World Tax Advisor vom 11.3.2011 behandelt insbesondere: Indonesien: Richtlinien der Finanzverwaltung zu Steuerthemen der Gas- und Ölindustrie, China: Neue Anreize für die Software-Industrie, Costa Rica: Vermeidung der Doppelbesteuerung für Gesellschaften aus Mexiko und den USA, Frankreich: Richtlinien zur Verrechnungspreisdokumentation, Indien: Vorschläge für die Steuerreform 2011, Spanien: Höchstgericht wendet EuGH-Urteil zu Schadenersatz gegen Mitgliedstaaten an, Vereinigtes Königreich: FAQ des HMRC zum Entwurf über die Besteuerung von „Disguised Remuneration“

World Tax Advisor vom 18.3.2011 behandelt insbesondere EU: Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB), China: Reform der Grundsteuer in Shanghai und Chongqing, Tschechien: Mehr Verrechnungspreisprüfungen durch die Finanzbehörden, Nicaragua: Steuerreform 2010, Peru: Entwurf für Klarstellung des Anwendungsbereichs der Capital Gains Tax, Thailand: Bestätigung des Carbon Credit Fund, Vietnam: Richtlinien des Finanzministeriums zur Steuererklärung 2010

Der World Tax Advisor vom 25.3.2011 behandelt insbesondere: UK: Steuerpläne für 2011, China: Richtlinien zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umgründungen, Schweden: Lohnsteuereinbehalt verstößt gem Höchstgericht gegen Arbeitnehmerfreizügigkeit, USA: Finale Regelungen zu Meldepflichten für ausländische Bankkonten

Breaking Tax News März 2011

- Nr. 7 / 09.03.2011 – Abgabenänderungsgesetz 2011 – Begutachtungsentwurf
- Nr. 8 / 24.03.2011 – BMF – Gebührenrechtliche Behandlung von Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften zu Kredit-/Darlehensverträgen ab 1.1.2011
- Nr. 9 / 25.03.2011 – Neue Offenlegungspflicht für Privatstiftungen tritt mit 1. April 2011 in Kraft
- Nr. 10 / 30.03.2011– VfGH: Stiftungseingangssteuer für Grundstückswidmungen nicht aufgehoben, sondern verschärft

Veröffentlichungshinweise

Personalentsendung kompakt

Arbeitsrecht - Steuerrecht - Sozialversicherung

Clemens Endfellner / Gerhard Exel / Martin Freudhofmeier /
Andrea Elisabeth Kopecek

Linde Verlag, 2., aktualisierte Auflage, 168 Seiten, kart. , EUR 48
ISBN: 9783707317831

Die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaftsprozesse führt zu einem umfassenden internationalisierten Einsatz von Arbeitskräften. Österreichische Unternehmen sind in zahlreichen Staaten führende Investoren bzw. bietet sich Österreich als interessanter Investitions- und Holdingstandort für viele internationale Unternehmen an. Damit steigt auch die Anzahl der von Österreich ins Ausland bzw. vice versa vom Ausland nach Österreich entsendeten Dienstnehmer.

Das vorliegende Buch stellt die mit dem internationalen Personaleinsatz in Verbindung stehenden Fragen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts umfassend und kompakt dar. Es soll sowohl dem Praktiker, als auch dem international tätigen Dienstnehmer als übersichtliches und leicht verständliches Nachschlagewerk dienen.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
12.4.	Neuerungen im Glücksspiel	Renngasse 1, 1010 Wien	17.00-19.00
28.4.	Business Lunch: FATCA - Neue US Compliance Herausforderungen für Österreichs Banken und Versicherungen	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00-14.00

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at

Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: MMag. Georg Erdélyi, Mag. Edgar Huemer
Medienbetreuung: Ilse Barth, Mag. Andreas Gelke

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/about.